

Hinweis:

Die Vollmachterklärung muß von Ihnen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, andernfalls darf die eID-Karte **nicht** ausgehändigt werden.

Die Abholung durch einen Bevollmächtigten ist nur möglich wenn Sie den Brief mit PIN und PUK erhalten haben.

Falls Sie bereits im Besitz einer eID-Karte sind und diese aufgrund Änderungen ungültig geworden ist, ist diese bei der Abholung Ihrer neuen eID-Karte vorzulegen.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person muß sich ausweisen können.

Hiermit bevollmächtige ich,

Name, Vorname

folgende Person

Name	Geburtsdatum	Anschrift

meine eID-Karte für mich abzuholen

die Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefs (§ 11 eID-Kartengesetz i. V. m. § 13 PAuswG) zu unterzeichnen

Gleichzeitig erkläre ich,

Name, Vorname

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Hersteller übersandt wurde

ja

nein (bitte beachten Sie die Hinweise am Anfang der Vollmacht)

(Unterschrift)

Erklärung zum Empfang der eID-Karte

Hiermit bestätige ich, dass ich die eID-Karte erhalten habe

(Datum)

(Unterschrift)

Bitte beachten Sie folgendes:

Ihre eID-Karte liegt nach Erhalt Ihres PIN-Briefes von der Bundesdruckerei zur Abholung im Bürgerbüro bereit. Sie erhalten vom Bürgerbüro keine schriftliche Benachrichtigung mehr, dass Ihre eID-Karte geliefert wurde.

Die bisherige eID-Karte ist bei Empfang der neuen eID-Karte abzugeben (§ 20 Absatz 1 Ziffer 2 eID-Kartengesetz).

Stadt Euskirchen
Bürgerbüro
Altes Rathaus
Baumstr. 253879 Euskirchen
Telefon: 02251/14-520/521
Telefax: 02251/14-524

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr